

Geschäftsordnung des Fahrgastbeirates für den Landkreis Marburg - Biedenkopf und die Universitätsstadt Marburg

Vorbemerkung

Die Verbandsversammlung des Regionalen Nahverkehrsverbandes des Landkreises Marburg - Biedenkopf (RNV) und die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg haben im Jahre 2006 die Einrichtung eines Fahrgastbeirates beschlossen. Die Arbeit des Fahrgastbeirates soll einen wesentlichen fachlichen Beitrag zu einer kontinuierlichen Verbesserung der öffentlichen Verkehrssysteme leisten und ist insofern als Teil der Qualitätssicherung zu betrachten.

Der Fahrgastbeirat wurde am 25.04.2007 erstmals einberufen. Der RNV hat in Zusammenarbeit mit der von der Lokalen Nahverkehrsgesellschaft Marburg (LNG) beauftragten Stadwerke Marburg Consult GmbH diese Geschäftsordnung erstellt. Der Fahrgastbeirat hat dieser Geschäftsordnung auf seiner Sitzung am 26.11.2007 zugestimmt. Die Verbandsversammlung des RNV und die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg haben in ihren Sitzungen am ... bzw. am ... dieser Geschäftsordnung zugestimmt.

§ 1

Rechte und Pflichten

- I. Der Fahrgastbeirat berät die Lokalen Nahverkehrsgesellschaften des Landkreises Marburg-Biedenkopf und der Universitätsstadt Marburg in allen Fragen des Öffentlichen Personennahverkehrs.
- II. Der Fahrgastbeirat hat das Recht, Anregungen in die jeweiligen Organe und Gremien des Landkreises Marburg-Biedenkopf und der Universitätsstadt Marburg einzubringen.
- III. Zu den Aufgaben des Fahrgastbeirates gehören insbesondere:
 1. Der Fahrgastbeirat fungiert als Bindeglied zwischen den Fahrgästen, den Verkehrsunternehmen und den Lokalen Nahverkehrsgesellschaften und übernimmt somit eine kommunikative und informative Schnittstellenfunktion.
 2. Der Fahrgastbeirat nimmt Anregungen und Beschwerden auf und leitet sie ebenso wie eigene Verbesserungsvorschläge an die zuständige Lokale Nahverkehrsgesellschaft weiter.
 3. Der Fahrgastbeirat nimmt Stellung zu Anliegen, die die Lokalen Nahverkehrsgesellschaften an den Beirat herantragen.
 4. Der Fahrgastbeirat übernimmt die Aufgaben eines Nahverkehrsbeirates zur Begleitung der Erstellung von Nahverkehrsplänen.
 5. Der Fahrgastbeirat kann die Öffentlichkeit im Benehmen mit den Lokalen Nahverkehrsorganisationen informieren. Er berichtet den zuständigen politischen Gremien und Funktionsträgern des Landkreises und der Universitätsstadt Marburg mindestens einmal im Jahr über seine Arbeit.

§ 2

Zusammensetzung, Finanzierung

- I. Der Fahrgastbeirat besteht aus ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Marburg-Biedenkopf und Universitätsstadt Marburg, die verschiedene Bevölkerungsgruppen repräsentieren. Die entsendenden Organisationen haben ihren Sitz im Be-

dienungsgebiet. Die nicht organisierten Mitglieder des Fahrgastbeirates haben ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Bedienungsgebiet.

- II. Der Fahrgastbeirat setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
1. Ein/e vom Kinder- und Jugendparlament zu benennende/r Schülervorteiler/in aus dem Landkreis Marburg-Biedenkopf.
 2. Ein/e vom Kinder- und Jugendparlament zu benennende/r Schülervorteiler/in aus der Universitätsstadt Marburg.
 3. Ein/e vom AStA der Philipps-Universität Marburg zu benennende/r Studierendenvertreiler/in.
 4. Je eine vom RNV zu benennende Person pro Linienbündel im Landkreis, vorgeschlagen von den jeweiligen Gebietskörperschaften.
 5. Vier von der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg zu benennende Personen aus der Universitätsstadt Marburg.
 6. Die Gleichstellungsbeauftragte des Kreises.
 7. Die Gleichstellungsbeauftragte der Universitätsstadt Marburg.
 8. Ein/e vom „Verkehrsclub Deutschland (VCD)“ zu benennende/r Vertreter/in.
 9. Ein/e von „PRO BAHN“ und „PRO BAHN und BUS“ zu benennende/r gemeinsame/r Vertreter/in.
 10. Ein/e vom Behindertenbeirates der Universitätsstadt Marburg zu benennende/r Vertreter/in.
 11. Ein/e vom Seniorenbeirat der Universitätsstadt Marburg zu benennende/r Vertreter/in.
 12. Ein/e vom Kreissenorenrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf zu benennende/r Vertreter/in.
 13. Ein/e vom Staatlichen Schulamt zu benennende/r Vertreter/in der Schulen.
 14. Ein/e vom Kreiselternebeirat zu benennende/r Vertreter/in.
 15. Ein/e von der Lokalen Agenda zu benennende/r Vertreter/in.
- III. Ohne Stimmrecht nehmen als weitere ständige Vertreter/innen an den Sitzungen des Fahrgastbeirates teil:
1. Ein vom Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg zu benennendes Mitglied.
 2. Ein/e Vertreter/in der Verbandsversammlung des RNV.
 3. Ein/e Vertreter/in der LNG der Universitätsstadt Marburg.
 4. Ein/e Mitarbeiter/in der Geschäftsstelle des RNV.
 5. Ein/e Mitarbeiter/in der Geschäftsstelle der LNG.
- IV. Die zuständigen Dezenten des Kreises und der Universitätsstadt Marburg sind stets zu den Sitzungen des Fahrgastbeirates eingeladen und haben dort Rederecht.
- V. Die entsendenden Organisationen benennen auf Anfrage der jeweils zuständigen Nahverkehrsgesellschaft ein Mitglied und eine/n Stellvertreiler/in. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines/der Mitgliedes/r des Fahrgastbeirates benennt die jeweils betroffene Stelle eine/n Nachfolger/in.
- VI. Die stimmberechtigten Mitglieder werden jeweils für die Dauer von fünf Jahren benannt. Die Neubildung des Fahrgastbeirates erfolgt nach Ablauf der Hälfte der Gültigkeitsdauer des jeweiligen Nahverkehrsplanes.

Übergangsregelung: Die stimmberechtigten Mitglieder des erstmalig konstituierten Fahrgastbeirates gehören bis zur Hälfte der Laufzeit des auf den derzeit geltenden Nahverkehrsplan folgenden Nahverkehrsplan dem Fahrgastbeirat an.

VII. Die Finanzierung der Arbeit des Fahrgastbeirates obliegt zu gleichen Teilen den Nahverkehrsgesellschaften (RNV und LNG). Den Mitgliedern des Fahrgastbeirates werden Reisekosten gemäß Hessischen Reisekostengesetz erstattet.

§ 3 Sitzung, Beschlussfassung

- I. Der Fahrgastbeirat fasst seine Beschlüsse auf Sitzungen, die mindestens zweimal jährlich einzuberufen sind. Zu den Sitzungen laden die Sprecher des Fahrgastbeirates mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Anträge an den Fahrgastbeirat müssen vor Einladungsversand schriftlich vorliegen. Die Leitung der Sitzung obliegt den Sprechern.
- II. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern des Fahrgastbeirates sowie den für den ÖPNV zuständigen Dezernenten des Landkreises Marburg-Biedenkopf und der Universitätsstadt Marburg zu übersenden ist.
- III. Die Sitzungen des Fahrgastbeirates sind nicht öffentlich; er steht jedoch als Ansprechpartner für Fragen und Anregungen zur Verfügung.
- IV. Auf seinen Sitzungen obliegt dem Fahrgastbeirat insbesondere:
 1. die Wahl der Sprecher/innen,
 2. die Beschlussfassung über Anträge, die von den Mitgliedern oder den Nahverkehrsgesellschaften eingebracht werden,
 3. die Wahrnehmung der Aufgaben des Nahverkehrsbeirates,
 4. die Entgegennahme der Berichte der Nahverkehrsgesellschaften.
- V. Der Fahrgastbeirat kann zur Erledigung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen bilden oder Sonderzuständigkeiten einzelner Mitglieder begründen.
- VI. Soweit die Geschäftsordnung nichts Anderes vorschreibt, fasst der Fahrgastbeirat seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- VII. Die Beschlussfähigkeit ist hergestellt, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- VIII. Sollte der Fahrgastbeirat in einer Sitzung nicht beschlussfähig sein, so ist in der nächsten Sitzung die Beschlussfähigkeit mit den anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern hergestellt.

§ 4 Sprecher/innen

- I. Der Fahrgastbeirat wählt - auf Antrag in geheimer Wahl - jeweils zu Beginn und zur Hälfte einer Amtsperiode aus den Reihen seiner stimmberechtigten Mitglieder zwei Sprecher/innen. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/einer Sprechers/in wählt der Fahrgastbeirat aus den Reihen seiner stimmberechtigten Mitglieder eine/n Nachfolger/in für die verbleibende Zeit der jeweiligen Amtsperiode.
- II. Ein/e Sprecher/in soll seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Kreis, der/die Andere in der Universitätsstadt Marburg haben.

- III. Die Sprecher/innen des Fahrgastbeirates sind gleichberechtigt. Sie vertreten den Fahrgastbeirat einzeln nach außen. Sie bedienen sich in ihrer Arbeit der Unterstützung der Geschäftsstelle.

§ 5 Geschäftsstelle

- I. Der Fahrgastbeirat hat zur Unterstützung seiner Arbeit eine Geschäftsstelle eingerichtet. Ihr obliegt insbesondere:
1. Die Unterstützung der Sprecher/innen
 2. Die Organisation der Sitzungen des Fahrgastbeirates und der Arbeit etwaiger Arbeitsgruppen oder einzelner Mitglieder mit Sonderzuständigkeit.
 3. Die Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit des Fahrgastbeirates und bei der Organisation öffentlicher Veranstaltungen.
 4. Die Beschaffung und das Vorhalten der für die Arbeit des Fahrgastbeirates nötigen Infrastruktur.
- II. Die Finanzierung der Geschäftsstelle obliegt entsprechend § 2 Abs. VII dem RNV und der LNG zu gleichen Teilen.

§ 6 Änderungen, Geltungsdauer, Inkrafttreten

- I. Diese Geschäftsordnung kann nur geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Fahrgastbeirates sowie die Verbandsversammlung des RNV und die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg zustimmen.
- II. Diese Geschäftsordnung tritt nach Verabschiedung durch den Fahrgastbeirat sowie der Zustimmung der Verbandsversammlung des RNV und der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg in Kraft.

Marburg, 14. Januar 2008
Der Kreisausschuss
des Landkreises Marburg-Biedenkopf

gez.

Dr. Karsten McGovern
Erster Kreisbeigeordneter und
Vorstandsvorsitzender des RNV

Marburg, 14. Januar 2008
Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Egon Vaupel
Oberbürgermeister